

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

**487. Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Wehrmacht.**

In der Anlage übersende ich eine Vereinbarung mit dem Oberkommando der Wehrmacht über den Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Wehrmacht. Ich bemerke zu dieser Vereinbarung im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht folgendes:

1. Wie sich aus Ziffer 2 der Vereinbarung ergibt, soll die Film- und Bildorganisation in vollem Umfange wie in Friedenszeiten für die deutschen Schulen zur Verfügung stehen. Daneben tritt als weitere Aufgabe der Einsatz des Unterrichtsfilms und Bildes für die Wehrmacht nach Maßgabe der anliegenden Vereinbarung.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß alle Bildstellen besetzt und arbeitsfähig sind. Soweit durch Einziehung zur Wehrmacht Lücken entstanden sind, ist sofort ein Vertreter zu bestellen.

3. Der technische Dienst der Landesbildstellen ist in vollem Umfange aufrechtzuerhalten und — soweit noch nicht in genügendem Umfang vorhanden — im Hinblick auf die verstärkte Inanspruchnahme der Geräte beschleunigt auszubauen.

4. Aus der anliegenden Vereinbarung ergibt sich die Wehrwichtigkeit der Bildstellen; soweit zu ihrem Betrieb die Verwendung von Kraftwagen weiterhin unerlässlich ist, ist unter Bezugnahme auf die mit dem Oberkommando der Wehrmacht getroffene Vereinbarung das Erforderliche wegen der Inbetriebhaltung der Wagen und der Zuteilung von Vergaserkraftstoffen zu veranlassen.

5. Soweit die anliegende Vereinbarung Kosten verursacht, die durch die Zahlungen der Truppenteile nicht in vollem Umfang gedeckt sind, bin ich damit einverstanden, daß insoweit ausnahmsweise die 10prozentige Rücküberweisung der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm an die Landesbildstellen mitverwandt wird.

6. Wegen der anteiligen Rückerstattung der vom Oberkommando der Wehrmacht zu zahlenden Unkostenbeiträge (vgl. Ziff. 10 und 11 der Vereinbarung) ergeht über die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm unmittelbare Mitteilung an die Bildstellen.

Berlin, den 16. September 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
In Vertretung: B i c h n e r

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. der Ostmark und des Sudetengauges), die Herren Ober- und Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und die Herren Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes). — Abschrift zur Kenntnisnahme an das Oberkommando der Wehrmacht (Abteilung Inland) in Berlin W, Tirpitzufer 72—76. — Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm in Berlin W 35, Potsdamer Straße 53 a. — E I c 804 R V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 477.)

\*

Anlage.

**Vereinbarung**

**zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über den Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Wehrmachtzwecke.**

Zwischen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Oberkommando der Wehrmacht wird — zunächst für die Dauer des Kriegszustandes — folgendes vereinbart:

1. Der Reichserziehungsminister stellt der Wehrmacht seine Film- und Bildorganisation (Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, 30 Landesbildstellen, rund 1000 Kreis- und Stadtbildstellen) und die von dieser betreuten Filmgeräte und Filme (zur Zeit rund 35 000 Filmgeräte und 235 000 Filmkopien), Bildwerfer (zur Zeit rund 30 000 Stück) und Schulbildarchive zur Mitverwendung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zur Verfügung.

2. Das Oberkommando der Wehrmacht erkennt an, daß die deutschen Schulen gerade in Kriegszeiten infolge Lehrermangels und sonstiger Schwierigkeiten bei der Durchführung eines geordneten Schulbetriebes des Einsatzes von Film und Bild in besonderem Maße bedürfen. Das Oberkommando der Wehrmacht wird daher die Truppenteile anweisen, Filmgeräte und Kopien (sowie Bildwerfer und Bilder) grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeit, d. h. im wesentlichen in den späten Nachmittags- und Abendstunden und an Feiertagen, zu verwenden.

3. Die Truppenteile werden Filme und Bilder nur in nichtöffentlichen Vorführungen für Wehrmachtangehörige und nur in wehrmacheigenen oder von der Wehrmacht belegten Räumen einsetzen. Der Einsatz geschieht insbesondere während der Freizeit der Wehrmachtangehörigen.

4. Bei der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm wird ein Ausschuß zusammentreten, der Vorschläge für Spielfolgen ausarbeitet. Dieser Ausschuß besteht aus Mitgliedern des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichserziehungsministeriums bzw. der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm. Die Vorschläge werden laufend in der Zeitschrift der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm „Film und Bild in Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ veröffentlicht und auch den Truppenteilen in geeigneter Weise bekanntgegeben.

5. Die Kreis- (Stadt-) Bildstellenleiter sind gehalten, den Standortältesten ihres Bezirkes unverzüglich ihr Filmverzeichnis zu übersenden sowie ein Verzeichnis der in ihrer Bildstelle vorhandenen Filmgeräte. Hierbei ist anzugeben, in welcher Schule sich die Geräte befinden.

6. Den Truppenteilen, die auf Grund dieser Vereinbarung Filme vorzuführen wünschen, werden von den Kreis- (Stadt-) Bildstellen über die Standortältesten diejenigen Geräte bezeichnet, die für sie zur Verfügung gestellt werden können. Diese Geräte werden durch die Truppenteile unmittelbar von dem Standort des Gerätes (im Regelfalle einer Schule) gegen Empfangsbescheinigung abgeholt und wieder angeliefert. Die Ablieferung des Vorführgerätes soll grundsätzlich spätestens zum Unterrichtsbeginn des nächsten Tages erfolgen.

7. Die Truppenteile fordern unmittelbar die gewünschten Filmkopien bei der zuständigen Kreis-